

## S A T Z U N G

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen im Markt Wertach (Bestattungssatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Wertach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 15. Juli 1980 - Az.: II/1R/028-554 Neu. genehmigte

## S A T Z U N G

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen im Markt Wertach (Bestattungssatzung)

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

Der Markt Wertach unterhält als öffentliche Einrichtung für das Bestattungswesen:

1. einen Friedhof,
2. ein Leichenhaus.

#### § 2

##### Eigentum der Verwaltung

Das Friedhofgrundstück Fl.Nr. 53, 403 und Teilfläche aus 400 (Gemarkung Wertach), ist Eigentum der Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Wertach.

Das Leichenhaus ist Eigentum des Marktes Wertach.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtungen erfolgt durch den Markt Wertach. Die Vereinbarung mit der katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Wertach vom 14. Dezember 1971 ist zu beachten.

Der vom Marktgemeinderat benannte Friedhofausschuß wird, soweit notwendig, zur Beratung beigezogen.

## Abschnitt II

### Bestattungseinrichtungen

#### A) Friedhof

#### § 3

##### Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof steht allen Personen zur Verfügung, die zur Bestattung von Angehörigen zuständig sind, die im Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindebereich Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindegebiet weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatten, können im Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht zusteht.
- (3) Auswärts Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindegebiet keinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten und denen kein Grabnutzungsrecht zusteht, können nur mit Genehmigung der Gemeinde im Friedhof bestattet werden.

#### § 4

##### Benutzungszwang

Die zur Bestattung Verstorbener bestimmten Angehörigen sind verpflichtet, alle im Gemeindebereich verstorbenen Angehörigen im Friedhof der Gemeinde Wertach zu bestatten; gleiches gilt für die Beisetzung von Leichenteilen und Urnen.

§ 5

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag kann die Gemeinde vom Benutzungszwang befreien, insbesondere wenn,

- a) es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll,
- b) für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.

B) Leichenhaus

§ 6

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Verstorbenen und Aufbewahrung von Leichenteilen, sowie Aschenresten eingesäuerter Leichen, bis sie im Friedhof bestattet oder überführt werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im geöffneten Sarge aufgebahrt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarge verlangen. Die Aufbahrung im geschlossenen Sarge oder die vorzeitige Schließung des geöffneten Sarges kann auch gegen den Willen der Angehörigen des Verstorbenen erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder bei abstoßendem Aussehen des Verstorbenen, wie auch bei rasch eintretender Verwesung, geboten erscheint.
- (3) Der Aufbahrungsraum ist stets verschlossen zu halten. Zutritt haben nur das Friedhofpersonal und im Beisein des Friedhofpersonals die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, die jedoch die Leiche nicht berühren dürfen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen dürfen nur die nächsten Angehörigen oder deren Beauftragte anfertigen. Andere Personen müssen zu solchen Aufnahmen die Zustimmung der nächsten Angehörigen nachweisen.
- (5) Bei Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen die bei der Aufbahrung im Leichenhaus benutzten Kränze und Blumen nicht außerhalb des Friedhofes verbracht werden, sondern sind im Beisein des Friedhofwärters zu verbrennen.

§ 7

Benutzungszwang und Befreiung vom  
Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Vormittag, in das Leichenhaus gebracht werden. Alle vor 14.00 Uhr Verstorbenen sind noch am gleichen Tage in das Leichenhaus zu bringen.
- (2) Leichenöffnungen dürfen in diesen Räumen nicht vorgenommen werden.
- (3) Verantwortlich für die Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 ist der Ehegatte eines Verstorbenen. Ist ein solcher nicht vorhanden oder verhindert, so sind die nächstfolgenden Angehörigen oder der Inhaber der Wohnung, in der sich der Sterbefall ereignet hat, verantwortlich.
- (4) Ausnahme hiervon kann die Gemeinde in besonderen Fällen genehmigen, insbesondere, wenn die Leiche unverzüglich vom Sterbehaus nach auswärts zur Bestattung oder zur Einäscherung überführt werden soll.

§ 8

Leichenträger

Leichenträger werden von der Gemeinde nicht gestellt.

§ 9

Leichentransport

- (1) Die Gemeinde unterhält kein Leichentransportfahrzeug.
- (2) Überführung vom Sterbeort zum Leichenhaus müssen die Angehörigen selbst veranlassen.

§ 10

Friedhofspersonal

Alle mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben und die Aufsicht über den Friedhof und das Leichenhaus obliegt dem Markt Wertach bzw. dem vom Markt beauftragten Personal.

### Abschnitt III

#### A) Beschreibung der Grabstätten

##### § 11

###### Art der Grabstätten

- (1) Der Friedhof gilt als eine Abteilung. Die Grabstätten sind entsprechend dem Friedhofsplan laufend nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten eingeteilt:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber

##### § 12

###### Einzelgräber

- (1) Unter Einzelgräber sind die Gräber zu verstehen, die in der Regel nur mit einer Leiche belegt sind. Sie dienen der Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen jeden Alters.
- (2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein Familiengrab können, wenn gesetzliche Vorschriften über die Ausgrabung und Umbettung von Leichen nicht entgegenstehen, zugelassen werden.

##### § 13

###### Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus zwei oder drei Grabstellen und dienen der Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen jeden Alters.
- (2) Familiengräber stehen den Angehörigen der Beerdigten mindestens für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung, bei weiterem Bedarf der Grabstelle hat der bisherige Inhaber ein Vorrecht.

- (3) Umbettungen aus einem Familiengrab sind nach den Bestimmungen in § 12 Ziffer 2 möglich.

#### § 14

##### Grabrechte

- (1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet nach Ablauf von 20 Jahren, für Verstorbene bis zu einem Alter von 10 Jahren nach Ablauf von 10 Jahren und kann dann innerhalb eines Monats erneut jeweils für denselben Zeitraum vom Benutzungsberechtigten oder zu ihm verwandten Personen erworben werden. Bei einer Bestattung während der Laufzeit des Benutzungsrechtes, ist dieses Recht auf die Zeitdauer der für die zuletzt bestatteten Leiche geltenden Ruhefrist zu verlängern.
- (2) Die nach dieser Satzung entstehenden Rechte an Grabstätten werden jeweils für die Dauer des Benutzungsrechtes begründet.
- (3) Grabstättenvorkäufe sind nicht zulässig.

#### § 15

##### Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
- a) Einzelgräber:  
Länge 2,20 m, Breite 0,80 m
  - b) Familiengräber:  
Länge 2,20 m bis 2,50 m  
Breite je Grabstelle 0,80 m.
- (2) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche bis zur Sohle muß bei Gräbern für Erwachsene mindestens 1,80 Meter, für Gräber von Kindern unter 12 Jahren mindestens 1,30 Meter, bei Gräbern von Kindern unter 7 Jahren mindestens 1,10 Meter und bei Gräbern von Kindern unter 2 Jahren und Urnen mindestens 0,80 Meter betragen.

§ 16

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Wertach. An den Grabstätten können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zuteilung der Grabstätte durch die Gemeinde.
- (3) Die Übertragung des Rechtes auf eine andere Person zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten, ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Der Benutzungsberechtigte bestimmt, welche Leichen in der Grabstätte bestattet werden, unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung.

§ 17

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn dies an einem bestimmten Orte nach Lage der Umstände oder wegen einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofes oder der Friedhofsanlagen nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Der Benutzungsberechtigte ist einen Monat vor dem beabsichtigten Entzug schriftlich darauf hinzuweisen. Ist er nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung.

§ 18

Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Belegung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und den Gesamteindruck des betreffenden Friedhofteiles nicht stören. Sträucher und Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Wertach gepflanzt werden und sind, wenn sie zufolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder zu entfernen.  
Alle gepflanzten Bäume und Sträucher sind nach § 94 BGB Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten entsprechend den vorstehenden Vorschriften anzulegen und instandzuhalten.  
Verdorrt Blumen und wucherndes Unkraut sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.  
Verdorrt Kränze und überschüssiger Erdaushub sind von den Grabstelleninhabern bei gärtnerischer Anlegung der Grabstelle nach einem Sterbefall abzufahren.
- (4) Im Wege der Ersatzvornahme kann dies durch das Friedhofspersonal auf Kosten des Benutzungsberechtigten vorgenommen werden, wenn dieser der Aufforderung binnen 2 Wochen nicht Folge leistet.

§ 19.

Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung, Abänderung oder Versetzung von Grabdenkmälern, Einfriedungen und Einfassungen bedarf ungeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde Wertach. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.  
Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das geplante Vorhaben der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht oder grob verunstaltet ist.  
Nicht genehmigte, sowie der Genehmigung nicht entsprechende und bereits aufgestellte Grabdenkmäler und Einfassungen oder Teile davon sind zu entfernen.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Die Zeichnung hat die Vorder- und Seitenansicht, sowie kurze Angaben über den Werkstoff und seine Bearbeitung zu enthalten. Die Beschriftung ist maßstabgetreu auf der Zeichnung einzutragen. Vom Werkstoff kann die Vorlage einer Probe des Materials verlangt werden.
- (3) Die von der Gemeinde in der Aufstellungsgenehmigung eingetragene Grabnummer ist vom Aufsteller deutlich auf der Rückseite des Sockels oder Grabsteines anzubringen.
- (4) Die Grabdenkmäler sind entsprechend dem Friedhofsplan in Reihenfluchten zu setzen.
- (5) Jedes Grabdenkmal ist entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher zu setzen; die Grabsteine sind mit dem Sockel fachgemäß zu verdübeln.

§ 20

Größe der Grabdenkmäler und Einfriedung

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten (die Höchstmaße gelten von der Erdoberfläche ab gemessen einschließlich Sockel):

a) Einzelgräber:

Grabsteinbreite: mindestens 0,60 m, höchstens 0,70 m

Grabsteinhöhe: mindestens 1 m, höchstens 1,30 m

b) Familiengräber mit zwei Grabstellen:

Grabsteinbreite: mindestens 1,10 m, höchstens 1,30 m

Grabsteinhöhe: mindestens 1,20 m, höchstens 1,40 m

c) Familiengräber mit drei Grabstellen:

Grabsteinbreite: mindestens 1,20 m, höchstens 1,50 m

Grabsteinhöhe: mindestens 1,20 m, höchstens 1,50 m

Grabeinfassungen:

a) Einzelgräber:

Länge 1,60 m, Breite 0,70 m, Höhe höchstens 0,30 m

b) Familiengräber mit 2 Grabstellen:

Länge 1,60 m, Breite 1,40 m, Höhe höchstens 0,30 m

c) Familiengräber mit drei Grabstellen:

Länge 1,60 m, Breite 1,80 m, Höhe höchstens 0,30 m

Die Maße beziehen sich von Außenkante zu Außenkante.

#### § 21

##### Unterhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Der Benutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabdenkmälern, Absperrungen) treffen. Stellt die Gemeinde Mängel fest, so sind die Benutzungsberechtigten verpflichtet, diese innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten des Benutzungsberechtigten beseitigen.

- (2) Nach Ablauf des Benutzungsrechtes sind Grabdenkmäler und Einfassungen innerhalb von 3 Monaten abzubauen und aus dem Friedhof zu entfernen, die Grabstelle ist einzuebnen. An die Grabbenutzungsberechtigten ergeht, soweit sie erreichbar sind, eine schriftliche Aufforderung.

#### § 22

##### Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbemäßig oder gelegentlich

gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen mit Ausnahme der gärtnerischen Arbeiten der Genehmigung der Gemeinde.

- (2) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Ausgenommen sind lediglich Arbeiten, die zur Durchführung von Bestattungen notwendig sind.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu benutzen. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (6) Nach Abschluß von Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## § 23

### Haftung

Die Benutzungsberechtigten haften der Gemeinde und Dritten gegenüber für Schäden die sie schuldhaft herbeiführen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des BGB. Dies gilt insbesondere, wenn sie ihre Unterhaltungspflicht für die Grabstätte und das Grabdenkmal vernachlässigen.

## Abschnitt IV

### Bestattungsvorschriften

## § 24

### Allgemeines

Die Bestattung von Leichen, Leichtentteilen oder Aschenurnen wird nur durch das gemeindliche Friedhofspersonal vorgenommen. Sie ist abgeschlossen, wenn das Grab mit Erde zugefüllt

ist. Die Bestellung eines Grabes muß mindestens 30 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 25

Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem beteiligten Geistlichen fest. Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

§ 26

Beerdigung von Totgeburten

Totgeborene Kinder werden, soweit keine Ausnahme zugelassen wird, ohne Aufbahrung und ohne Feierlichkeiten beerdigt.

§ 27

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zu einem Alter von 10 Jahren beträgt 10 Jahre, für Verstorbene im Alter von mehr als 10 Jahren 20 Jahre. Dies gilt auch für Aschenreste feuerbestatteter Verstorbener.
- (2) Für totgeborene Kinder wird keine Ruhefrist festgesetzt.

§ 28

Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen werden von der Gemeinde nicht vorgenommen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statthaft.

Die behördliche Genehmigung bzw. die amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung muß vorliegen, die gemachten Auflagen müssen beachtet werden.

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1, Leichenumbettungen auch ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten anzuordnen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen einer Leichenausgrabung nicht beiwohnen. Der Friedhof kann während einer Leichenausgrabung ganz oder teilweise geschlossen werden.

## Abschnitt V

### Allgemeine Ordnungsvorschriften

#### § 29

##### Verhalten im Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen, kann der Friedhofwärter aus dem Friedhof verweisen. Den Anordnungen des Friedhofspersonal haben die Besucher Folge zu leisten.

#### § 30

##### Verbote

- (1) Im Friedhof ist verboten:
  1. Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Kinderroller zu benutzen, mitzuführen oder abzustellen,
  3. Waren feilzubieten, insbesondere auch Blumen und Kränze, ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
  4. Grabstätten unbefugt zu betreten,
  5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,

6. Wege, Grabstätten, Grünanlagen und Sitzbänke zu verunreinigen, insbesondere durch Ablagerung von Abfällen,
  7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  8. Blumen, Pflanzen, Zweige abzureißen, Sträucher und Bäume zu beschädigen oder zu entfernen,
  9. Gießkannen, leere Blumengefäße und Werkzeuge zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
  10. zu rauchen, zu lärmern, zu pfeifen, Rundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte zu betreiben.
- (2) Wer gegen ein Verbot in Abs. 1 verstößt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

## Abschnitt VI

### Schlußbestimmungen

#### § 31

#### Ausschluß der Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl von privatem Eigentum, für Beschädigungen von Grabmälern durch Dritte, für Schäden infolge höherer Gewalt und solche, die bei Vornahme von Zwangsmaßnahmen gemäß dieser Satzung entstehen, wenn sie trotz gewissenhaftem Vollzug nicht vermeidbar waren.
- (2) Die Gemeinde haftet ferner nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

#### § 32

#### Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 6 eine Leiche oder Aschenreste nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringen läßt,
2. entgegen § 18 die Grabstätten nicht entsprechend den Vorschriften anlegt und instandhält,
3. entgegen § 19 Grabdenkmäler errichtet,
4. die Gestaltungsbestimmungen des § 20 für Grabdenkmäler

- und Einfriedungen nicht beachtet,
5. entgegen § 21 die Grabdenkmäler nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
  6. entgegen § 22 Arbeiten im Friedhof ausführt,
  7. entgegen § 29 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder
  8. den Verboten des § 30 zuwiderhandelt.

§ 33

Anordnungen für den Einzelfall  
Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34

Ausführungsbestimmungen

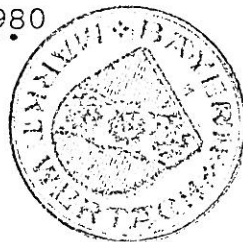
Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft mit Ausnahme der §§ 32 und 33; insoweit tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Wertach vom 1. März 1973 und Änderung vom 9. Oktober 1978 außer Kraft.

Wertach, den 22. Juli 1980



Markt Wertach

*(Handwritten signature)*  
(Wittwer) 1. Bürgerm.